

➔ www.dvgw.de

STELLUNGNAHME

vom 21. April 2026 zum
**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung
des Energiewirtschaftsgesetzes und
weiterer energierechtlicher Vorschriften
zur Umsetzung des Europäischen Gas-
und Wasserstoff-Binnenmarktpakets**

**DVGW Deutscher Verein des
Gas- und Wasserfaches e.V.**

Ansprechpartner

Robert Ostwald

Robert-Koch-Platz 4

10115 Berlin

T. + 49 30 794736-46

M + 49 172 46 98 205

E-Mail: robert.ostwald@dvgw.de

Helena Ballreich

Robert-Koch-Platz 4

10115 Berlin

T. +49 30 794736-73

M. +49 176 17 84 96 04

E-Mail: helena.ballreich@dvgw.de

Lobbyregisternummer DVGW: R000916

DVGW-Handlungsempfehlungen zum Gesetzentwurf – Kurzdarstellung

Grundsätzlich begrüßt der DVGW die im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Regelungen zur Umsetzung der EU-Vorschriften. Mit dem 2024 genehmigten Wasserstoff-Kernnetz hat die Bundesrepublik einen wichtigen Meilenstein zur Entwicklung einer deutschlandweiten Wasserstoffinfrastruktur erreicht. Das Wasserstoff-Kernnetz verbindet wichtige Standorte zur Erzeugung von Wasserstoff mit ersten großen Abnehmern und schafft so die Möglichkeit für einen großvolumigen und effizienten Wasserstofftransport.

Das Wasserstoff-Kernnetz ist jedoch nur der erste Schritt in Richtung einer gut ausgebauten Wasserstoffinfrastruktur: Der DVGW hat in mehreren Studien die Notwendigkeit weiterer Wasserstoffinfrastrukturen untersucht.¹ Die Studienergebnisse zeigen, dass zu einer effizienten Versorgung ausreichende Speicherkapazitäten und in der Fläche ein Wasserstoffverteilnetz erforderlich sind, da eine größere Anzahl von Endkunden versorgt werden muss, die nicht direkt an das Wasserstoff-Kernnetz angeschlossen sind. Insbesondere für Industriekunden wird eine Anbindung an eine regionale Wasserstoffinfrastruktur zur Standortfrage. Mit den Regelungen zu Verteilernetzentwicklungsplänen (VNEP) wird eine regionale Netzplanung ermöglicht. Entscheidend ist jedoch, dass die Anforderungen zur Erstellung von VNEP für Netzbetreiber umsetzbar sind. Der Gesetzentwurf geht an mehreren Stellen über die Anforderungen der EU-Richtlinie hinaus und beinhaltet eine Reihe bürokratischer Vorschriften, die eine Netzplanung erheblich erschweren und verlangsamen würden. Es gilt, die Anforderungen auf ein praktikables Maß zu reduzieren.

Um eine zielgerichtete und sichere Versorgung für alle Wasserstoffanwender zu gewährleisten und die Strom- und Wärmeversorgung in Zeiten mit geringer Erzeugung erneuerbaren Stroms abzusichern, müssen in Ergänzung zu den Wasserstoffverteilnetzen zudem weitere Wasserstoffnetze zum Transport und Wasserstoffspeicher entstehen. Diese Infrastrukturen benötigen wie das Wasserstoff-Kernnetz in der Markthochlaufphase eine finanzielle Absicherung. Die zeitnahe Implementierung von zusätzlichen Finanzierungsinstrumenten für Infrastrukturen außerhalb des Wasserstoff-Kernnetzes einschließlich Speicher ist ein dinglicher Schritt zum Aufbau einer Wasserstoffinfrastruktur, die eine resiliente Energiewende erst ermöglicht. Die im Jahr 2024 in Kraft getretene novellierte EU-Gasbinnenmarkt-Verordnung eröffnet den EU-Mitgliedstaaten die Möglichkeit, Finanzierungsinstrumente für diese Wasserstoffinfrastrukturen einzuführen. Der Gesetzgeber sollte die Umsetzung der EU-Gasbinnenmarkt-Richtlinie für die Einführung von Finanzierungsinstrumenten nutzen. In diesem Zusammenhang ist zu betonen, dass auch der Finanzierungsrahmen für das Wasserstoff-Kernnetz nachzubessern ist.

Der DVGW spricht sich insbesondere für die Umsetzung der folgenden Handlungsempfehlungen im Rahmen der EnWG-Novelle zur Umsetzung des EU-Gas- und Wasserstoff-Binnenmarktpakets aus:

- 1. Anforderungen für die Entwicklung von Verteilernetzentwicklungsplänen anwendbar ausgestalten (§ 16d EnWG):** Netzbetreiber müssen eine Vielzahl von Anforderungen erfüllen, um VNEP zu erstellen. Einige davon gehen über die Vorgaben der EU-Richtlinie hinaus. Dazu zählt die Anforderung in § 16d EnWG, die besagt, dass Netzbetreiber für den Zeitpunkt, an dem eine Gasleitung auf Wasserstoff umgestellt wird, alternative Versorgungsmöglichkeiten für Letztverbraucher ermitteln und angeben müssen. Die Anforderung muss entfallen, da Gasnetzbetreiber diese nicht erfüllen können. Aufgrund der europäischen Entflechtungsregelungen stehen ihnen keine Informationen zur Verfügung. Zudem erfolgt eine Prüfung der effizientesten Versorgungsmöglichkeiten im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung und sollte nicht erneut vom Netzbetreiber getätigt werden müssen.
- 2. Vorgaben zur Bestätigung von Verteilernetzentwicklungsplänen EU-konform ausgestalten und mit klaren Fristen versehen (§ 16e EnWG):** In § 16e EnWG sollten die Bestimmungen für die Bestätigung der VNEP-Entwürfe durch Regulierungsbehörden festgelegt werden. Die Befugnisse der Regulierungsbehörden sollten dabei im Einklang mit dem EU-Recht ausgestaltet werden und ausschließlich weitere Ausführungsbestimmungen

¹ Siehe z. B.: DVGW (2025): Wasserstoffspeicher: Potenziale, Herausforderungen und Ausblick, ([Link Wasserstoffspeicher](#)), weitere Informationen verfügbar via. ([Link weitere Informationen](#)) [Letzter Zugriff: 02.04.2026].

zum Prozess zur Entwicklung von Netzentwicklungsplänen umfassen. Regulierungsbehörden sollten keine über die gesetzlichen Regelungen hinausgehenden inhaltlichen Anforderungen an die Pläne einführen dürfen. Denn die Bestimmung weiterer inhaltlicher Anforderungen durch Regulierungsbehörden ist durch das EU-Recht nicht gedeckt. § 16e EnWG ist entsprechend anzupassen. Die vorgeschlagenen Regelungen müssen zudem um konkrete behördliche Fristen ergänzt werden, um einen effizienten Planungsprozess zu ermöglichen. Der DVGW schlägt behördliche Fristen von sechs Monaten für die erstmalige Prüfung und drei Monate bei Änderungsverlangen vor.

3. **Anschlusskündigung mit kürzeren Fristen versehen (§ 17i EnWG):** Der Gesetzentwurf sieht vor, dass Netzbetreiber einen Netzanschluss ohne Zustimmung des Letztverbrauchers trennen dürfen, wenn ein von der Regulierungsbehörde bestätigter Netzentwicklungsplan (NEP) oder VNEP die Trennung aufgrund einer Umstellung oder dauerhaften Außerbetriebnahme erfordert. Die Regelung ist grundsätzlich sinnvoll. Jedoch sollten die Informations- und Kündigungsfristen so gesetzt sein, dass ein Übergang zu einer klimaneutralen Energieversorgung im Einklang mit den Klimaschutzzielen möglich ist. Der Gesetzentwurf sieht die Möglichkeit vor, die Frist auf fünf Jahre zu verkürzen, wenn zum Zeitpunkt der Anschlusstrennung eine alternative Versorgung durch ein Wärmenetz gegeben ist. Diese Möglichkeit sollte auch für andere Fälle gelten. So sollte eine Verkürzung der Frist möglich sein, wenn das Netz z. B. auf eine Versorgung mit Wasserstoff umgestellt wird.
4. **Prüf- und Berichtspflichten zur Vermeidung von Wasserstoffemissionen praxistauglich ausgestalten (§ 28k EnWG):** Der Gesetzentwurf enthält richtigerweise Regelungen zu Vermeidung von Wasserstoffemissionen. Die im Gesetzentwurf formulierten Anforderungen führen jedoch zu einer Fehlsteuerung: Betreiber von Wasserstoffnetzen, -speichern und -terminals sollen verpflichtet werden, ihre Wasserstoffinfrastrukturen regelmäßig auf Wasserstoffdichtheit zu prüfen. Diese Anforderung weicht deutlich von der englischsprachigen und damit verbindlichen Sprachfassung der EU-Richtlinie ab, die zu einer Leckerkennung verpflichtet. Eine Prüfung auf Wasserstoffdichtheit würde Betreiber dazu zwingen, den Betrieb in regelmäßigen Abständen zu unterbrechen, um umfassende Tests durchzuführen – mit entsprechenden nachteiligen Auswirkungen für Nutzer. An dieser Stelle ist daher zwingend eine Anpassung der Formulierung notwendig. Angesichts der deutlich geringeren Klimawirkung von Wasserstoffemissionen im Vergleich zu Methan ist zudem eine Verschlankung der Überwachungs- und Berichtspflichten erforderlich, um unnötige Bürokratie zu vermeiden. Für Anlagen mit etabliertem Sicherheits- oder Umweltmanagementsystem sollte die regelmäßige Prüfung aller Komponenten im Intervall von drei Jahren erfolgen.
5. **Rechtsunsicherheiten bei der Duldungspflicht ausräumen (§ 48b EnWG):** Der DVGW unterstützt die in § 48b EnWG vorgeschlagene Einführung einer unentgeltlichen Duldungspflicht für dauerhaft außer Betrieb genommene Gasleitungen und Einrichtungen zum Zweck des Anschlusses an ein Gasversorgungsnetz auf Grundstücken. Diese sollte dabei Infrastrukturen der Gasspeicherung einschließen. Kritisch zu bewerten sind jedoch die mit der Norm verbundene erhebliche Ausweitung dauerhafter Verantwortlichkeiten und potenzieller Ewigkeitskosten sowie der für 2036 vorgesehene Evaluierungsvorbehalt der Bundesregierung, der Rechtsunsicherheiten für Betreiber und Eigentümer birgt.
6. **Finanzierungsrahmen für Wasserstoffinfrastrukturen außerhalb des Wasserstoff-Kernnetzes schaffen (§§ 28m, 28o):** Für eine zielgerichtete Wasserstoffversorgung müssen weitere Wasserstofftransport- und -verteilnetze sowie -speicher entstehen. Die EU-Verordnung (EU 2024/1788) erlaubt den EU-Mitgliedstaaten in diesem Zusammenhang die Anwendung von Finanzierungsmechanismen, die einen wertvollen Beitrag zum Wasserstoffhochlauf leisten können. Der Gesetzgeber sollte die Möglichkeiten des Artikel 5 der EU-Verordnung nutzen und sowohl einen intertemporalen Kostenausgleich als auch Finanztransfers im EnWG zulassen. Insgesamt wird ein breiter Instrumentenmix benötigt. Der Gesetzgeber sollte dabei in § 28o EnWG, wie bei den Regelungen zum Wasserstoff-Kernnetz, klare Vorgaben für die Entwicklung detaillierter Ausführungsbestimmungen durch die Bundesnetzagentur schaffen und weitere Regelungen für einen staatlichen Absicherungsmechanismus etablieren. Darüber hinaus ist die Ergänzung weiterer Finanzierungsinstrumente für den Zubau von Wasserstoffspeichern in § 28m EnWG dringend erforderlich.

DVGW-Anmerkungen und -Handlungsempfehlungen zum Gesetzentwurf im Detail

Artikel 1 Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes

Zu § 16d Anforderungen an Verteilernetzentwicklungspläne für Gas- und Wasserstoff

Zu § 16d Absatz 3 Nr. 4: § 16d legt die Anforderungen für die Erstellung der Verteilernetzentwicklungspläne fest. Die Anzahl und der Umfang der vorgeschlagenen Anforderungen muss insgesamt reduziert werden, da diese Anforderungen z. T. bereits an anderer Stelle erfüllt werden oder aber von Netzbetreibern selbst nicht erfüllt werden können. Dringender Handlungsbedarf besteht bei der in § 16d Absatz 3 Nr. 4 formulierten Anforderung. Verteilernetzentwicklungspläne (VNEP) sollen gemäß dieser Anforderung „angemessene Angaben enthalten, inwiefern für Letztverbraucher, die von einer beabsichtigten Umstellung oder einer dauerhaften Außerbetriebnahme einer Gasleitung betroffen sind, im Zeitpunkt der Umstellung oder dauerhaften Außerbetriebnahme im jeweiligen Netzgebiet hinreichende alternative Versorgungsmöglichkeiten existieren.“

Die Gasbinnenmarktrichtlinie enthält keine Regelungen zur Angabe von hinreichenden alternativen Versorgungsmöglichkeiten in den VNEP. Der Gesetzentwurf geht daher ungerechtfertigterweise über die Vorgaben der EU-Richtlinie hinaus. Die Prüfung alternativer Versorgungs- und Fördermöglichkeiten fällt zudem grundsätzlich nicht in den Verantwortungsbereich des Netzbetreibers, sondern obliegt den zuständigen Behörden im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung sowie der übergeordneten Energiepolitik.

Die Anforderung im § 16d Absatz 3 Nr. 4 EnWG zur Angabe von alternativen Versorgungsmöglichkeiten sollte daher gestrichen werden:

„§ 16d Anforderungen an Verteilernetzentwicklungspläne für Gas und Wasserstoff

(3) Sofern sich Verteilernetzentwicklungspläne nach § 16b Absatz 1 bis 4 auch auf ein Gasverteilernetz beziehen, müssen sie insoweit [...]

4. angemessene Angaben enthalten, inwiefern ~~für Letztverbraucher, die~~ von einer beabsichtigten Umstellung oder einer dauerhaften Außerbetriebnahme einer Gasleitung betroffen sind, ~~im Zeitpunkt der Umstellung oder dauerhaften Außerbetriebnahme im jeweiligen Netzgebiet hinreichende alternative Versorgungsmöglichkeiten existieren.~~“

In Ergänzung dazu sollten weitere Anforderungen angepasst werden, da diese nicht rechtskonform sind oder aber effizienter ausgestaltet werden können:

Zu § 16d Absatz 1 Nr. 6: So besteht gemäß § 16d Absatz 1 Nr. 5 die Vorgabe, dass Verteilernetzentwicklungspläne im Einklang mit integrierten Netzentwicklungsplänen und dem Szenariorahmen nach den §§ 15a bis 15d EnWG stehen müssen. Darüber hinaus sollen Verteilernetzentwicklungspläne gemäß § 16d Absatz 1 Nr. 6 zudem im Einklang mit unionsweiten Netzentwicklungsplänen für Erdgas und Wasserstoff stehen. Da die im Rahmen der integrierten Netzplanung nach den §§ 15a bis 15d EnWG erstellten Netzentwicklungspläne diesen Einklang bereits sicherstellen, sollte die Anforderung nach § 16d Absatz 1 Nr. 6 entfallen.

Zu § 16d Absatz 2 Nr. 1: Gemäß § 16d Absatz 2 Nr. 1 sollen Netzbetreiber ausweisen, welche Investitionskosten die jeweilige Wasserstoffverteilernetzinfrastruktur voraussichtlich verursachen wird. Die EU-Richtlinie enthält keine Vorgaben zur Veröffentlichung von Investitionskosten, und es handelt sich dabei um ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis, weshalb diese Anforderung entfallen sollte.

Zu § 16d Absatz 2 Nr. 4: Gemäß § 16d Absatz 2 Nr. 3 sollen Netzbetreiber die Frage bewerten, „wie der Grundsatz Energieeffizienz an erster Stelle nach Artikel 2 Nr. 18 der Verordnung (EU) 2018/1999

im Einklang mit Artikel 27 der Richtlinie (EU) 2023/1791 in der Fassung vom 13. Juni 2024 eingehalten wird, wenn der Ausbau des Wasserstoffverteilernetzes in Sektoren, in denen energieeffizientere Alternativen zur Verfügung stehen, in Betracht gezogen wird“.

Zwar ist richtig, dass gemäß Artikel 56 der EU-Richtlinie Verteilernetzentwicklungspläne die gemäß Artikel 25 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2023/1791 erstellten Pläne für die Wärme- und Kälteversorgung und den Bedarf der Sektoren, die nicht unter die Pläne für die Wärme- und Kälteversorgung fallen, berücksichtigen müssen sowie die Frage bewerten müssen, „wie der Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ im Einklang mit Artikel 27 der genannten Richtlinie eingehalten wird, wenn der Ausbau des Wasserstoffverteilernetzes in Sektoren, in denen energieeffizientere Alternativen zur Verfügung stehen, in Betracht gezogen wird;“, jedoch müssen Netzbetreiber bereits gemäß § 16d Absatz 1 Nr. 2 und Nr. 3 mit den Plänen nach dem Wärmeplanungsgesetzes lokale Planungen sowie mit der Systementwicklungsstrategie, den integrierten nationalen Energie- und Klimaplan und dessen aktualisierten Fassungen, den integrierten nationalen energie- und klimabezogenen Fortschrittsbericht sowie die langfristige Strategie nach der Verordnung (EU) 2018/1999 Planungen auf Bundesebene sowie auf EU-Ebene berücksichtigen. Die Anforderung, den Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ zu berücksichtigen, erfolgt daher bereits. § 16d Absatz 2 Nr. 3 sollte daher vollständig entfallen.

Zu § 16e Prüfung und Bestätigung von Verteilernetzentwicklungsplänen für Gas- und Wasserstoff; Festlegungskompetenz

In § 16e EnWG sollten die Bestimmungen für die Bestätigung der Entwürfe der Verteilernetzentwicklungspläne festgelegt werden. Die vorgeschlagenen Regelungen müssen um konkrete Fristen ergänzt werden, um einen effizienten Planungsprozess zu ermöglichen. Befugnisse der Regulierungsbehörden sollten dabei im Einklang mit dem EU-Recht und Pflichten der Netzbetreiber unbürokratisch ausgestaltet werden.

Zu § 16e Absatz 5: Im Rahmen von § 16e Absatz 5 wird die zuständige Regulierungsbehörde dazu ermächtigt, weitere Bestimmungen zum Inhalt und zum Verfahren eines nach § 16b zu erstellenden Entwicklungsplans sowie zur Ausgestaltung des nach § 16c Absatz 4 durchzuführenden Verfahrens zur Beteiligung der Öffentlichkeit zu treffen.

Die Bestimmung geht ungerechtfertigterweise über die Maßgabe der EU-Richtlinie hinaus. Die Artikel 56 und 57 der EU-Richtlinie zu Entwicklungs- und Stilllegungsplänen sehen für die inhaltliche Ausgestaltung dieser Pläne ausschließlich Regelungen durch den Gesetzgeber vor. Zudem sind Regulierungsbehörden gemäß Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe dd) der EU-Richtlinie (EU) 2024/1788 zu den Aufgaben und Befugnissen der Regulierungsbehörde ausschließlich dazu ermächtigt, für ein „offenes, transparentes, effizientes und inklusives Verfahren“ zu Entwicklungs- und Stilllegungsplänen im Einklang mit den relevanten Artikeln 56 und 57 zu sorgen. Aus diesem Grund sollte § 16e Absatz 5 angepasst werden (Streichung in **Rot**):

„(5) Die Regulierungsbehörde kann durch Festlegung nach § 29 Absatz 1 nähere Bestimmungen ~~zum Inhalt und zum Verfahren eines nach § 16b zu erstellenden Verteilernetzentwicklungsplans sowie zur Ausgestaltung des nach § 16c Absatz 4 durchzuführenden Verfahrens zur Beteiligung der Öffentlichkeit~~ treffen.“

Zu § 16e Absatz 6: Mit der Veröffentlichung des bestätigten Verteilernetzentwicklungsplan auf der Internetseite des Netzbetreibers findet eine öffentlich einsehbare, ausreichende Information der Öffentlichkeit statt. Weitergehende Anforderungen an Netzbetreiber sollten entfallen (Streichung in **Rot**):

„(6) Die nach § 16b für die Erstellung der Verteilernetzentwicklungspläne zuständigen Netzbetreiber veröffentlichen einen nach Absatz 2 Satz 1 bestätigten Verteilernetzentwicklungsplan unverzüglich auf ihrer Internetseite. ~~§ 16c Absatz 4 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden. Sie informieren die im Netzgebiet zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger nach § 8 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes in Textform~~

~~unverzüglich über die Bestätigung des Verteilernetzentwicklungsplans und die darin geplanten Maßnahmen für den jeweiligen Bezirk.“~~

Zu § 16e Absatz 2: Gemäß § 16e Absatz 2 bestätigt die zuständige Behörde den Verteilernetzentwicklungsplan, sofern dieser den Anforderungen nach §§ 16c und 16d entspricht. Die Bestätigung ist nicht selbstständig durch Dritte anfechtbar. Anders als bei § 12c Absatz 4 EnWG, welcher der Regulierungsbehörde eine klare Frist für die Bestätigung des Netzentwicklungsplans vorgibt, fehlt in § 16e Absatz 2 eine Fristsetzung. § 16e Absatz 2 sollte zwingend um eine Frist für die zuständige Behörde für die Bestätigung des Verteilernetzentwicklungsplans ergänzt werden. Die Bestätigung innerhalb eines bestimmten Zeitraums ist erforderlich, um Planungssicherheit für alle am Planungsprozess beteiligten Akteure sowie Produzenten und Anwender erneuerbarer Gase zu gewährleisten. Insbesondere Unternehmen benötigen zeitnah Informationen darüber, wann ein Bezug von Wasserstoff über Wasserstoffverteilernetze und damit eine Reduktion von CO₂-Emissionen möglich ist. Der DVGW schlägt die folgende Änderung von § 16e Absatz 2 vor (Ergänzung in **Blau**):

„(2) Die nach Absatz 1 zuständige Behörde bestätigt den Verteilernetzentwicklungsplan **spätestens innerhalb von sechs Monaten**, sofern er den Anforderungen nach den §§ 16c und 16d entspricht. **Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Bestätigung oder Ablehnung, gilt der Verteilernetzentwicklungsplan als bestätigt.** Die Bestätigung ist nicht selbstständig durch Dritte anfechtbar.“

Zu § 16e Absatz 3: Darüber hinaus sollte auch im Fall eines Änderungsverlangens durch die Regulierungsbehörde gemäß § 16e Absatz 3 eine Frist für Regulierungsbehörden ergänzt werden. Während Netzbetreiber verpflichtet sind, die Verteilernetzentwicklungspläne unverzüglich anzupassen, öffentlich zur Konsultation zu stellen und erneut an die Regulierungsbehörde zu übermitteln, besteht für Regulierungsbehörden keine Frist zur Bestätigung der angepassten Pläne. Da die Regulierungsbehörde in diesem Fall ausschließlich Änderungen prüfen muss, ist eine verkürzte Fristsetzung sinnvoll (Ergänzung in **Blau**):

„(3) Die nach Absatz 1 zuständige Behörde kann Änderungen der Verteilernetzentwicklungspläne verlangen. Die nach § 16b für die Planerstellung zuständigen Netzbetreiber sind verpflichtet, die Verteilernetzentwicklungspläne unverzüglich entsprechend dem Änderungsverlangen nach Satz 1 anzupassen, der **betroffenen** Öffentlichkeit entsprechend § 16c Absatz 4 Gelegenheit zur Äußerung zu geben und die unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung angepassten Pläne der Behörde erneut zur Prüfung vorzulegen. **Die nach Absatz 1 zuständige Behörde bestätigt den nach einem Änderungsverlangen angepassten Verteilernetzentwicklungsplan spätestens innerhalb von drei Monaten, sofern er den Anforderungen nach den §§ 16c und 16d entspricht. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Bestätigung oder Ablehnung, gilt der Verteilernetzentwicklungsplan als bestätigt.** § 16c Absatz 4 ist im Übrigen entsprechend anzuwenden.“

Zu § 17I EnWG Anschlusstrennung im Gasbereich; Verbraucherrechte und Verbraucherschutz; Festlegungskompetenz

Zu § 17I Der Referentenentwurf zu § 17I EnWG sieht vor, dass Netzbetreiber einen Netzanschluss ohne Zustimmung des Letztverbrauchers trennen dürfen, wenn ein von der Regulierungsbehörde bestätigter NEP oder VNEP die Trennung aufgrund einer Umstellung oder dauerhaften Außerbetriebnahme erfordert. Verbraucher müssen mindestens zehn Jahre vor dem geplanten Termin informiert werden, wenn die Trennung in einem eingereichten Plan vorgesehen ist. Eine Mindestfrist von fünf Jahren zwischen einem bestätigten NEP und der Anschlusstrennung muss darüber hinaus eingehalten werden.

Zu § 17I Absatz 1 Nr. 5: Die in § 17I Absatz 1 Nr. 5 Buchst. c und d vorgesehenen Informationspflichten, insbesondere die Bereitstellung von Informationen über alternative Versorgungsmöglichkeiten sowie über Beratungsstellen und Fördermöglichkeiten, sind in der Praxis

nicht im Verantwortungsbereich der Netzbetreiber angesiedelt. Netzbetreiber verfügen weder über die erforderlichen Daten zu verfügbaren Alternativen im jeweiligen Netzgebiet noch über die Kompetenz, Förderprogramme oder Beratungsangebote umfassend darzustellen. Diese Aufgaben liegen typischerweise bei öffentlichen Stellen, Energieagenturen oder Verbraucherzentralen. Eine analoge Situation ergibt sich bereits aus § 16d EnWG, der vorsieht, dass Netzbetreiber keine detaillierten Informationen über alternative Versorgungsoptionen bereitstellen müssen, da solche Informationen nicht vorliegen und nicht Teil ihres gesetzlichen Auftrags sind. Die Übertragung dieser Pflichten auf Netzbetreiber würde zu erheblichen Rechts- und Haftungsrisiken führen und die Effizienz der Umstellungsprozesse gefährden. Stattdessen sollte die Pflicht zur Bereitstellung solcher Informationen bei staatlichen oder unabhängigen Beratungsinstitutionen verankert werden, um eine sachgerechte und neutrale Verbraucherinformation sicherzustellen.

Formulierungsvorschlag zu § 17I Absatz 1, Nr. 5 EnWG (Streichung in **Rot**):

„5. mit der Information nach den Nummern 1 und 2 informiert hat über
a) die Gründe der beabsichtigten Trennung des Anschlusses,
b) das Verfahren, den Zeitplan und den geplanten Termin für die Trennung,
~~c) im Zeitpunkt der Anschlusstrennung im Netzgebiet grundsätzlich zur Verfügung stehende, alternative Versorgungsmöglichkeiten für den Netznutzer oder den Letztverbraucher und in diesem Zusammenhang auch über Möglichkeiten der Förderung, und~~
~~d) Beratungsstellen, bei denen sich Letztverbraucher zu nachhaltigen alternativen Heizlösungen und in diesem Zusammenhang auch über finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten bei der Umrüstung auf solche Heizungslösungen informieren können;“~~

Absatz 4 sieht dabei die Möglichkeit vor, die Frist auf fünf Jahre zu verkürzen, wenn zum Zeitpunkt der Anschlusstrennung eine alternative Versorgung durch ein Wärmenetz gegeben ist. Grundsätzlich erscheint eine generelle Verkürzung der Frist von zehn auf fünf Jahre sinnvoll, um bürokratischen Mehraufwand zu vermeiden. Sollte der Gesetzgeber an einer Ausnahmeregelung festhalten, sollte diese Möglichkeit auch für alternative klimafreundliche Wärmeversorgungsoptionen gelten, z. B. die Umstellung auf Wasserstoff.

Formulierungsvorschlag zu § 17I Absatz 4 (EnWG):

„(4) Auf Antrag eines nach § 16b verpflichteten Betreibers eines Gasverteilernetzes genehmigt die nach § 16e Absatz 1 zuständige Behörde eine von Absatz 1 Nummer 4 abweichende Frist, wenn sich der von der Trennung betroffene Anschlussnehmer zum Zeitpunkt der Trennung des Netzanschlusses an ein Wärmenetz **oder eine alternative klimafreundliche Wärmeversorgung** anschließen lassen kann. Dies ist anzunehmen, wenn zum Zeitpunkt des Antrags nach Satz 1

[...]

5. für das betroffene Netzgebiet eine verbindliche Umstellung der Gasversorgung auf klimafreundliche Energieträger, insbesondere Wasserstoff, vorgesehen und zum Datum der Anschlusstrennung verfügbar ist.“

Die zuständige Behörde hat die Frist nach Satz 1 so festzulegen, dass der rechtzeitige Anschluss des Anschlussnehmers an ~~das Wärmenetz~~ **die alternative klimafreundliche Wärmeversorgung** vor der Trennung des Netzanschlusses erfolgen kann. Die Frist nach Satz 1 darf fünf Jahre nicht unterschreiten.

Zu § 17I Absatz 6: Die Regelung, wonach eine Anschlusstrennung nur zulässig ist, wenn zum Trennungszeitpunkt eine alternative Wärmeversorgungsart nach der kommunalen Wärmeplanung verfügbar ist, darf nicht als Verpflichtung des Netzbetreibers verstanden werden, deren Bereitstellung sicherzustellen. Die Verantwortung hierfür liegt bei den Kommunen und den jeweiligen

Versorgungsunternehmen; eine andere Auslegung würde die Systematik des EnWG durchbrechen und zu unverhältnismäßigen Haftungs- und Kostenrisiken für Netzbetreiber führen.

Zudem würde eine faktische Verlängerung der Betriebspflichten erhebliche Mehrkosten verursachen und die Transformation der Netze verzögern. Dies gilt insbesondere bei einer Umstellung auf Wasserstoff, da eine weiter aufrechterhaltene Erdgasversorgung die regionale Umstellung hemmen und die Erreichung der Klimaschutzziele gefährden kann.

Entsprechend empfiehlt der DVGW die Streichung des gesamten § 17I Absatz 6 vorzunehmen:

~~„(6) Abweichend von Absatz 1 darf ein Anschluss nicht getrennt werden, soweit zwei Jahre vor dem Termin zur Trennung des Anschlusses absehbar ist, dass im Zeitpunkt der Anschlusstrennung die Wärmeversorgungsart, die für das Teilgebiet, in dem sich der Netzanschluss befindet, im aktuellen Wärmeplan als besonders geeignet eingestuft wird, aller Wahrscheinlichkeit nach für den Letztverbraucher nicht zur Verfügung stehen wird. Im Fall des Satzes 1 hat der Betreiber des Gasverteilernetzes einen neuen Termin zur Anschlusstrennung zu bestimmen, wobei mit Blick auf den neuen Termin Satz 1 sowie Absatz 1 Nummer 5 entsprechend anzuwenden sind.“~~

Zu § 28k Absatz 5 EnWG Betreiberpflichten zur Vermeidung von Wasserstoffemissionen

Die Prüf- und Berichtspflichten der Betreiber von Wasserstoffnetzen, Wasserstoffspeichereinrichtungen und Wasserstoffterminals in Bezug auf die Wasserstoffemissionen und -dichtheit ergeben sich aus Artikel 50 Absatz 1 g) und h) der EU-Richtlinie. Betreibern von Wasserstoffnetzen, -speichereinrichtungen oder -terminals wird die Verantwortung übertragen, notwendige Maßnahmen zu ergreifen, um Wasserstoffemissionen zu minimieren und zu vermeiden.

In der deutschsprachigen Fassung der EU-Richtlinie wird, abweichend von der englischsprachigen Originalversion, nicht der Begriff „Leckerkennung“ („leak detection“), sondern die Bezeichnung „Wasserstoffdichtheitsprüfung“ verwendet (siehe Tabelle 1). Eine Verwendung der Begriffe „Wasserstoffdichtheit“ und „Wasserstoffdichtheitsprüfung“ in der nationalen Umsetzung der Richtlinie hätte gravierende negative Auswirkungen auf den Betrieb von Wasserstoffnetzen, Wasserstoffspeichereinrichtungen und Wasserstoffterminals würde technisch und wirtschaftlich keinen Mehrwert bieten:

Die englische Fassung spricht von einer regelmäßigen Überprüfung der Gasinfrastruktur auf Leckagen bzw. Gasaustritte (LDAR, Leak-Detektion-and-Repair). Während die Prüfung von Infrastrukturen auf Leckagen (LDAR) im fortlaufenden Betrieb erfolgen kann, würde eine Dichtheitsprüfung oder Wasserstoffdichtheit als Eignungsprüfung einzelner Bauteile (z. B. Flansche und Dichtungen) teils unter Laborbedingungen oder einmalig bei der Inbetriebnahme von Anlagen oder Bauteilen erfolgen. Dabei werden definierte Druckbedingungen geschaffen und Formiergase verwendet. Für eine Wasserstoffdichtheitsprüfung wäre somit eine Unterbrechung des Betriebs notwendig. Dies hätte auch Auswirkungen auf Nutzer von Netzen, Speichern und Terminals. Gerade Industriebetriebe sind jedoch auf eine möglichst kontinuierliche Energieversorgung angewiesen, da die Unterbrechung und Wiederaufnahme der Produktion aufwendig ist und Abweichungen zu einer weniger energieeffizienten Arbeitsweise führen. Während notwendige Reparaturen an Wasserstoffinfrastrukturen regelmäßig vorgenommen werden sollten, erfolgt eine Prüfung auf Wasserstoffdichtheit daher nur in Ausnahmefällen.

Um für Betreiber eine leichtere und sinnvolle Umsetzbarkeit der Pflichten nach Artikel 50 der EU-Gasbinnenmarkt-Richtlinie 2024/1788 zu garantieren, aber auch um eine Anschlussfähigkeit zur EU-Methanverordnung (EU 2024/1787) zu gewährleisten, wird dringend empfohlen eine Begriffsbestimmung, wie im englischsprachigen Original der EU-Richtlinie anzuwenden: In § 28k Absatz 5 EnWG sollten die Begriffe "Leckerkennung und -reparatur" anstelle von „Wasserstoffdichtheit“ und „Wasserstoffdichtheitsprüfung“ verwendet werden.

Tabelle 1: Vergleich der Rechtstexte zu Artikel 50 der EU-Richtlinie 2024/1788 in englischer und deutscher Sprache

Englische Originalversion	Deutsche Fassung
Article 50 Tasks of hydrogen network, storage and terminal operators 1. Each operator of a hydrogen network, storage or terminal shall be responsible for: [...] (g) taking all reasonable measures available to prevent and minimise hydrogen emissions in their operations and carrying out, at regular intervals, a hydrogen leak detection and repair survey of all relevant components under the operator responsibility; (h) submitting a hydrogen leak detection report and, where necessary, a repair or replacement programme to the competent authorities, making public statistical information on hydrogen leak detection and repair on an annual basis.	Artikel 50 Aufgaben der Betreiber von Wasserstoffnetzen, Wasserstoffspeichereinrichtungen und Wasserstoffterminals (1) Jeder Betreiber von Wasserstoffnetzen, -speichereinrichtungen oder -terminals trägt die Verantwortung dafür, [...] g) alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um bei ihren Tätigkeiten Wasserstoffemissionen zu vermeiden und zu minimieren, und in regelmäßigen Abständen alle relevanten Komponenten in der Verantwortung des Betreibers auf Wasserstoffdichtheit und notwendige Reparaturen hin zu überprüfen; h) den zuständigen Behörden einen Bericht über die Wasserstoffdichtheitsprüfung und gegebenenfalls ein Reparatur- oder Austauschprogramm vorzulegen, wobei jährlich statistische Informationen über die Wasserstoffdichtheitsprüfung und die notwendigen Reparaturen veröffentlicht werden.

In Ergänzung dazu sollte der Gesetzgeber den Gestaltungsspielraum der Gasbinnenmarktrichtlinie 2024/1788 ausschöpfen. Gemäß Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe g) muss eine Überprüfung aller relevanten Komponenten „in regelmäßigen Abständen“ erfolgen. Die EU-Richtlinie ermöglicht den EU-Mitgliedstaaten, diese Abstände selbst zu definieren. Bei der Festlegung der Abstände sollten mehrere Faktoren berücksichtigt werden:

1. Studien zur Klimawirkung von Wasserstoffemissionen^{2 3} haben ergeben, dass die THG-Emissionen aus flüchtigen Wasserstoffemissionen aufgrund der geringeren Dichte und des damit verbundenen geringeren impliziten Emissionsfaktors sowie des niedrigeren Treibhauspotenzials von Wasserstoff im Vergleich zu Methan deutlich geringer sein werden als die heutigen Methanemissionen. Die Wasserstoffinfrastrukturen in Deutschland können zudem zum Großteil als neuwertig angesehen werden. Bei der Festlegung der Anforderungen zur Überwachung und Berichterstattung von Wasserstoffemissionen sollte dies berücksichtigt werden, um eine unnötige bürokratische Belastung von Infrastrukturbetreibern und Behörden zu vermeiden.
2. Wasserstoffinfrastrukturen werden grundsätzlich vor der Inbetriebnahme geprüft. Technische Sicherheitsmanagement-Systeme bieten Unternehmen zudem die Möglichkeit, eigenverantwortlich die Organisationssicherheit regelmäßig zu überprüfen. Der DVGW empfiehlt daher eine Vereinfachung der Anforderungen für Betreiber von Wasserstoffnetzen, Wasserstoffspeichereinrichtungen und Wasserstoffterminals, wenn diese ein Technisches Sicherheitsmanagement-System (TSM) oder ein Umweltmanagementsystem nach ISO 14001 betreiben. Die Prüfung aller Komponenten sollte in diesem Fall alle drei Jahre erfolgen.

Formulierungsvorschlag zu § 28k Absatz 5 EnWG (Ergänzung in **Blau**):

² Wuppertal Institut (2025) H2Klim ([Link H2Klim](#)) [zuletzt aufgerufen am 02.04.2026].

³ Engler Bunte Institut (2025) Abschätzung der THG-Emissionen einer zukünftigen Wasserstofftransportinfrastruktur ([Link EBI H2 THG-Emissionen](#)) [zuletzt aufgerufen am 02.04.2026].

„(5) Betreiber von Wasserstoffnetzen, Wasserstoffspeicheranlagen oder Wasserstoffterminals haben alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um bei ihren Tätigkeiten Wasserstoffemissionen zu vermeiden und zu minimieren, und in regelmäßigen Abständen alle relevanten Komponenten in ihrer Verantwortung auf ~~Wasserstoffdichtheit~~ **Leckerkennung** und notwendige Reparaturen hin zu überprüfen. Sie haben den zuständigen Behörden einen Bericht über die ~~Wasserstoffdichtheitsprüfung~~ **Prüfung zur Leckerkennung** und gegebenenfalls ein Reparatur- oder Austauschprogramm vorzulegen und jährlich statistische Informationen über die ~~Wasserstoffdichtheitsprüfung~~ **Prüfung zur Leckerkennung** und die notwendigen Reparaturen zu veröffentlichen. **Betreiber von Wasserstoffnetzen, Wasserstoffspeicheranlagen oder Wasserstoffterminals, die ein Technisches Sicherheitsmanagement- oder Umweltmanagementsystem betreiben, sind verpflichtet, eine Prüfung zur Leckerkennung nach Satz 1 im Abstand von drei Jahren durchzuführen.**“

Zu § 28m EnWG Finanzierung und Zugang zu Wasserstoffspeicheranlagen

Die Schaffung eines verlässlichen und möglichst frühzeitig bekannten Regulierungsrahmens für das zukünftige Zugangsregime zu Speicheranlagen ist eine unerlässliche Voraussetzung dafür, dass die entsprechende Infrastruktur aufgebaut wird. Der DVGW bedauert insofern, dass der vorliegende Entwurf keine klare zeitliche Vorgabe für die Einführung einer Regulierung für Wasserstoffspeicher vorsieht.

Darüber hinaus ist es erforderlich, einen Förder- und Finanzierungsmechanismus im Gesetz zu verankern, der mit dem Regulierungskonzept kompatibel ist und eine Investmentabsicherung für Betreiber von Speicheranlagen ermöglicht. Dazu gehört die gesetzliche Verankerung einer Amortisationskontenregelung vergleichbar mit den Regelungen für das Wasserstoff-Kernnetz sowie die Möglichkeit einer Umlagefinanzierung über die Laufzeit des Amortisationskontos.

Zu § 28o EnWG Bedingungen und Entgelte für den Netzzugang zu Wasserstoffnetzen; Festlegungskompetenz

Die Bundesregierung schlägt im Gesetzentwurf im § 28o EnWG angepasste Regelungen zu den Bedingungen und Entgelten für den Netzzugang zu Wasserstoffnetzen sowie zur Festlegungskompetenz der BNetzA vor. Die vorgeschlagenen Regelungen erlauben zeitlich begrenzte, nicht kostendeckende Entgelte (§ 28o Absatz 2 Nr. 3). Diese Finanzierungsbedingungen sind jedoch unzureichend, damit ein Aufbau von Wasserstoffnetzen außerhalb des Wasserstoff-Kernnetzes realisiert werden kann.

Die EU-Mitgliedstaaten haben gemäß Artikel 5 Absatz 3 der EU-Verordnung (EU 2024/1788) das Recht, Wasserstoffnetzbetreibern zu gestatten, die Deckung der Wasserstoffnetzkosten durch Netzzugangsentgelte über einen gewissen Zeitraum zu verteilen, um sicherzustellen, dass künftige Nutzer sich angemessen an den anfänglichen Kosten der Entwicklung des Wasserstoffnetzes beteiligen – sogenannte intertemporale Kostenverteilung. Die EU-Mitgliedstaaten haben zudem nach Artikel 5 Absatz 4 der EU-Verordnung (EU 2024/1788) die Möglichkeit, Finanztransfers zwischen getrennten, regulierten Dienstleistungen für Erdgas, Wasserstoff oder Strom zu gestatten.

Der Gesetzgeber hat beim gesetzlichen Rahmen für das Wasserstoff-Kernnetz von der Möglichkeit der Nutzung eines intertemporalen Kostenallokationsmechanismus Gebrauch gemacht: § 28r EnWG schafft die Grundlage für ein solches Instrument und enthält die Vorgabe an die Bundesnetzagentur, durch Festlegung einen intertemporalen Kostenallokationsmechanismus vorzugeben, der die Finanzierung des Wasserstoff-Kernnetzes bis zum Ablauf des 31. Dezember 2055 ermöglicht. Die Bundesrepublik hat somit bereits für den ersten Teil der leitungsgebundenen Wasserstoffinfrastruktur ein Instrument zur Absicherung des Infrastrukturaufbaus implementiert.

Im Rahmen der integrierten Netzplanung (§§ 15a – 15d EnWG) und der zukünftigen Verteilernetzentwicklungsplanung (§§ 16b – 16e EnWG im Gesetzentwurf) ist von einer Erweiterung der leitungsgebundenen Wasserstoffinfrastruktur sowohl auf Transport- als auch Verteilnetzebene

auszugehen. Diese potenziellen Maßnahmen werden nicht durch den intertemporalen Kostenallokationsmechanismus für das Wasserstoff-Kernnetz abgedeckt. Jedoch benötigen Netzbetreiber gerade in der Markthochlaufphase, in der erste Wasserstoffanwender die anfänglichen Kosten der Wasserstoffinfrastruktur finanzieren, auch für diese Maßnahmen einen Rechtsrahmen, der Investitionen in Wasserstoffnetze ermöglicht. Daher sollte auch für Leitungen außerhalb des Wasserstoff-Kernnetzes ein intertemporaler Kostenallokationsmechanismus geschaffen werden. In Ergänzung dazu sollte der Gesetzgeber von der Möglichkeit der EU-Richtlinie Gebrauch machen, für einen befristeten Zeitraum Finanztransfers zu ermöglichen. Ein solches Instrument kann einen intertemporalen Kostenallokationsmechanismus sinnvoll ergänzen. Denn in Deutschland sind die lokalen Rahmenbedingungen der mehr als 700 Netzbetreiber⁴ unterschiedlich, sodass verschiedene Finanzierungsinstrumente einen Mehrwert darstellen.

Der DVGW spricht sich daher für die Umsetzung des Artikels 5 der EU-Verordnung (EU 2024/1788) im Rahmen der EnWG-Novelle zur Umsetzung des Europäischen Gas- und Wasserstoff-Binnenmarktpakets aus: Sowohl intertemporaler Kostenausgleich als auch Finanztransfer sollen durch den Gesetzgeber im Zuge der Novelle im EnWG erlaubt werden. Der Gesetzgeber sollte analog zu den Regelungen der §§ 28r und 28s EnWG der Bundesnetzagentur im § 28o EnWG vorgeben, detaillierte Ausführungsbestimmungen durch Festlegung der Bundesnetzagentur zu schaffen.

Es ist zu begrüßen, dass im Gesetzentwurf mit der Regelungsbefugnis der BNetzA in § 28o Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 der intertemporale Kostenausgleich adressiert wird. Allerdings ist eine Regelungsbefugnis allein unzureichend. Im Zusammenhang mit etwaigen Ausbauverpflichtungen aus der Netzplanung birgt eine solche Regelung ohne staatliche Absicherung erhebliche Risiken, die allein beim Netzbetreiber liegen. Die Festlegungskompetenz sollte daher präzisiert und eine Festlegung in den Zusammenhang mit der Schaffung eines staatlichen Fördermechanismus gestellt werden.

Umgesetzt werden könnten beide Mechanismen durch die Ergänzung eines neuen Absatzes 1a in § 28o und neuer Ziffern in §28o Absatz 2 Satz 1.

Formulierungsvorschlag (Ergänzung in **Blau**):

„(1a) Die Verpflichtungen gemäß Art. 5 Abs. 1 und 2 Verordnung (EU) 2024/1789 bestehen nicht, wenn die Bundesnetzagentur festgestellt hat, dass die getrennte Finanzierung von Energienetzen über Netzentgelte, die nur von den jeweiligen Netznutzern zu zahlen sind, nicht tragfähig sind. Bei ihrer Prüfung berücksichtigt die Bundesnetzagentur die Maßgaben nach Art. 5 Abs. 4 S. 2 und 3 Verordnung (EU) 2024/1789.

(2) Die Bundesnetzagentur kann durch Festlegung oder Genehmigung nach §28 Absatz 1 Regelungen zu den Bedingungen und Methoden zur Ermittlung der Kosten und Entgelte treffen und dabei insbesondere

[...]

7. im Auftrag und Interesse des Bundes oder eines Bundeslandes einen intertemporalen Kostenallokationsmechanismus einschließlich eines Absicherungsmechanismus zur Finanzierung festlegen, der eine Finanzierung regionaler Wasserstoffnetze ermöglicht.

8. Finanztransfers und gesonderte Netzentgelte gemäß Art. 5 Abs. 5 Verordnung (EU) 2024/1789 genehmigen.“

⁴ DVGW (2025): Der DVGW - Zahlen und Fakten, online verfügbar: ([Link Zahlen und Fakten DVGW](#)) (zuletzt aufgerufen am 16.11.2025).

Der DVGW weist in diesem Zusammenhang erneut darauf hin, dass der Finanzierungsrahmen des Wasserstoff-Kernnetzes dringend einer Weiterentwicklung bedarf, da er das Risiko der Wasserstoff-Kernnetzbetreiber nicht adäquat abbildet. Auch für diese Anpassung bietet sich die Chance in dieser Novelle des EnWG. So ist der Selbstbehalt dringend auf 15 Prozent abzusenken. Für Umstellungsleitungen sollte er entfallen. Zudem muss der Eigenkapitalzins für das Wasserstoffkernnetz, der ab 2028 von der Bundesnetzagentur neu festgelegt werden soll, die Risiken der Kernnetzbetreiber berücksichtigen. Damit Investitionen in Wasserstoffnetze sichergestellt sind, dürfen diese nicht weiterhin schlechter als Strom- oder Gasnetze gestellt werden.

Zu § 48b EnWG Duldungspflicht für dauerhaft außer Betrieb genommene Gasleitungen und Einrichtungen auf Grundstücken sowie öffentlichen Verkehrswegen; Evaluation

Allgemeine Anmerkung zu § 48b: Der DVGW unterstützt die in § 48b vorgeschlagene Einführung einer unentgeltlichen Duldungspflicht für dauerhaft außer Betrieb genommene Gasleitungen und Einrichtungen zum Zweck des Anschlusses an ein Gasversorgungsnetz auf Grundstücken. Insbesondere die Einbeziehung von Hausanschlüssen, inklusive Gas-Druckregel- und Messanlagen in die Duldungspflicht ist für Verteilnetzbetreiber von immenser Bedeutung, da ansonsten hohe Summen für den Rückbau gegenüber dem Netzbetreiber geltend gemacht werden könnten.

Im Zusammenhang mit der in § 48b Absatz 6 vorgesehenen zeitlich unbegrenzten Fortgeltung von Verantwortung, Haftung und Betriebspflichten für dauerhaft außer Betrieb genommene Gasleitungen zeigt sich jedoch ein grundlegendes Regelungsdefizit des Gesetzentwurfs: Die Stilllegung von Gasverteilnetzen ist, im Gegensatz zur bloßen Außerbetriebnahme, gesetzlich nicht geregelt. Dies steht in einem Spannungsverhältnis zu Artikel 57 der Richtlinie (EU) 2024/1788, der die Erstellung von Stilllegungsplänen für Gasverteilnetzbetreiber verlangt und damit über die reine Außerbetriebnahme hinausgeht. Zwar wird die Richtlinie im Gesetzentwurf im Kontext der Verteilernetzentwicklungsplanung (vgl. insbesondere § 16b EnWG-E) adressiert, eine eigenständige rechtliche Grundlage für die Stilllegung von Netzen fehlt jedoch vollständig.

Gerade in Verbindung mit § 48b Absatz 6 führt dies zu erheblichen praktischen und rechtlichen Problemen: Eine dauerhaft außer Betrieb genommene Leitung gilt technisch weiterhin als in Betrieb befindlich, solange keine Stilllegung erfolgt ist. In der Folge verbleiben sämtliche Instandhaltungs-, Überwachungs- und Haftungspflichten dauerhaft beim Netzbetreiber, einschließlich der hiermit verbundenen Kosten. Maßnahmen der Verkehrssicherung, etwa das Verfüllen oder Ausschäumen von Leitungen, sind demgegenüber erst nach einer formellen Stilllegung zulässig. Da eine solche Stilllegung im geltenden EnWG, anders als bei Kraftwerken (§ 13b EnWG) oder Gasspeichern (§ 35j EnWG), nicht vorgesehen ist, verstetigt § 48b Absatz 6 einen Zustand dauerhafter Verantwortlichkeit ohne energiewirtschaftliche Funktion der Anlage.

Die gewählte Regelungssystematik bewirkt damit faktisch eine unbefristete Fortschreibung betrieblicher Pflichten für infrastrukturell entwidmete Netze und konterkariert die Zielsetzung der Richtlinie, eine geordnete, planvolle und rechtsklare Stilllegung nicht mehr benötigter Erdgasnetzinfrastruktur zu ermöglichen. Ohne eine ausdrückliche gesetzliche Stilllegungsregelung besteht die Gefahr, dass § 48b Absatz 6 nicht nur zu unverhältnismäßigen Dauerlasten für Netzbetreiber führt, sondern zugleich Fehlanreize setzt, notwendige Transformations- und Rückbauschritte aufzuschieben.

Zu § 48b Absatz 1: Auch gilt es, bei Erdgasspeichern einen Rückbau zu vermeiden, der volkswirtschaftlich zu erheblichen Kosten führen und knappe Kapazitäten binden würde, wenn eine Umstellung auf Wasserstoff zu erwarten ist. Der DVGW schlägt den folgenden Formulierungsvorschlag zu § 48b Absatz 1 Satz 1 vor (Ergänzung in **Blau**):

„(1) Der Eigentümer sowie der sonstige Nutzungsberechtigte eines Grundstücks muss den Verbleib von Fernleitungen sowie von Leitungen, die der Verteilung **oder Speicherung** von Gas dienen, auf diesem Grundstück auch nach einer dauerhaften Außerbetriebnahme dieser Leitungen für die Zwecke des Transports oder der Verteilung **oder Speicherung** von Gas

unentgeltlich dulden, wenn diese Außerbetriebnahme infolge der Umsetzung eines bestätigten Netzentwicklungsplans Gas und Wasserstoff nach den §§ 15a bis 15e oder eines bestätigten Verteilernetzentwicklungsplanes nach den §§ 16b bis 16e nach dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 11] erfolgt. Eine entgegenstehende vertragliche Regelung ist insoweit unwirksam. Satz 1 ist nicht anzuwenden,“

Gemäß § 48b Absatz 1 Nummer 1 und 2 soll die Duldungspflicht unter bestimmten Umständen nicht gelten. So soll eine Duldungspflicht nach Nummer 2 nicht gelten, wenn „eine künftige Nutzung der Leitungen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann und an der betroffenen Stelle ohnehin umfangreiche Erdarbeiten stattfinden, bei denen die Leitung unter einfachem Aufwand zu entfernen ist“. Die Entwicklung des Wasserstoff- und Biomethanmarktes ist dynamisch, sodass eine zukünftige Nutzung derzeit nicht per se ausgeschlossen werden kann. Die unter § 48b Absatz 1 Nummer 2. enthaltene Ausnahme von der Duldungspflicht sollte daher entfallen.

Zu § 48b Absatz 7: Die geplante Einführung einer Evaluierungsklausel schafft unnötig Unsicherheit und Risiken: Die vorgesehene Formulierung lässt zu, dass bis zum Jahr 2036 geduldete dauerhaft außer Betrieb genommene Leitungen auch nicht mehr zu dulden sind. Dadurch wird die durch § 48b Absatz 7 hergestellte Rechtssicherheit zur Vermeidung von Rückbau wieder aufgehoben. Der DVGW empfiehlt, den Evaluierungsvorbehalt zu streichen (in **Rot**):

~~„(7) Die Auswirkungen der Duldungspflicht und die Anwendung der Bestimmungen nach den Absätzen 1 bis 6 werden vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie auf wissenschaftlicher Grundlage bis zum Ablauf des 31. Dezember 2036 im Benehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr unter Berücksichtigung neuester Erkenntnisse der Wissenschaft und des Standes von Wissenschaft und Technik evaluiert. Dabei sind insbesondere die Angemessenheit und Zumutbarkeit hinsichtlich möglicher Auswirkungen und wesentlicher Behinderungen dauerhaft außer Betrieb genommener Leitungen sowie hinsichtlich möglicher künftiger Nutzungen der noch vorhandenen dauerhaft außer Betrieb genommenen Leitungen zu untersuchen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie veröffentlicht das Ergebnis der Evaluierung unverzüglich.“~~

Zu § 113a EnWG Überleitung von Wegenutzungsrechten auf Wasserstoffleitungen

Die bisherige Regelung des § 113a EnWG stellt sicher, dass bestehende Wegenutzungsrechte für Gasleitungen auch für Wasserstoffleitungen gelten. Allerdings umfasst sie derzeit nur Leitungen im Rahmen von Energieversorgungsnetzen und nicht explizit Leitungen, die für die Errichtung und den Betrieb von Gasspeicheranlagen erforderlich sind. Auch diese Leitungen sind für die Transformation des Gasmarktes und die Integration von Wasserstoff in die Infrastruktur essenziell. Da Speicheranlagen häufig dem Bundesberggesetz unterliegen, besteht ohne die Ergänzung eine rechtliche Unsicherheit, ob die Überleitung der Nutzungsrechte auch für diese Leitungen gilt. Die vorgeschlagene Ergänzung schafft Rechtsklarheit und verhindert zusätzliche Genehmigungs- und Vertragsaufwände, die den Ausbau von Wasserstoffspeichern und die Erreichung der EU-Vorgaben für den Binnenmarkt verzögern würden.

Nach § 113a Absatz (3) wird der folgende Absatz 4 eingefügt (Ergänzung in **Blau**):

„(4) Die Absätze (1) bis (3) gelten entsprechend für Leitungen, die der Errichtung und dem Betrieb von Gasspeicheranlagen dienen, auch wenn diese dem Bundesberggesetz unterliegen.“